

**Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld (zugleich Prüfungsordnung des Internationalen Promotionsstudiengangs) vom 4. November 2002**

Az.: 2131.2

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 21. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Promotionsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Vorstand des Promotionsstudiengangs und Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung zum Promotionsstudiengang
- § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Beschluss über die Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Vollzug der Promotion
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
- § 16 In-Kraft-Treten der Promotionsordnung

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Die Fakultät für Soziologie, im Folgenden Fakultät genannt, verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Dissertation und die mündliche Prüfung sollen die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinaus nachweisen.

(3) Die Fakultät kann den genannten Doktorgrad für außergewöhnliche Leistungen in den Sozialwissenschaften oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sozialwissenschaften auch "honoris causa" verleihen (vgl. § 13).

**§ 2  
Vorstand des Promotionsstudiengangs und Promotionsausschuss**

(1) Die Fakultätskonferenz bestellt den Vorstand des Promotionsstudiengangs und den Promotionsausschuss. Dem Vorstand des Promotionsstudiengangs

gehören an: fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren; ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; eine Vertreterin oder ein Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionsstudiengangs mit beratender Stimme; ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter. Aus der Gruppe der professoralen Mitglieder des Vorstands wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dem Promotionsausschuss gehören an: zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student und eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter. Ein Mitglied der Gruppe der Professoren soll dem Vorstand des Promotionsstudiengangs der Fakultät für Soziologie angehören. Das studentische Mitglied muss zumindest ein soziologisches oder sozialwissenschaftliches Grundstudium abgeschlossen haben. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, steht das Stimmrecht nur promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. § 95 Abs. 1 HG gilt entsprechend. Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Mitgliedern. § 14 HG ist bei der Beteiligung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Abstimmungen zu beachten.

(2) Der Vorstand des Promotionsstudiengangs nimmt die Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudiengang entgegen. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen fest und entscheidet über die Zulassung gemäß § 3.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren gemäß § 4 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Er bestimmt die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für jedes einzelne Prüfungsverfahren. Er wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.

**§ 3  
Zulassung zum Promotionsstudiengang**

(1) Die Promotion erfolgt im Rahmen des „Internationalen Promotionsstudiengangs der Fakultät für Soziologie“.

(2) Zum Promotionsstudiengang wird zugelassen, wer im Besitz eines der folgenden Abschlüsse ist:

- a) Abschluss eines Studiums an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Soziologie oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Master-Studiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines sozialwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG oder
- c) Abschluss eines nicht sozialwissenschaftlichen Studiengangs an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, sofern die Kandidatin oder der Kandidat eine schwerpunktmäßige

Beschäftigung mit Fragen der Sozialwissenschaften nachweist  
oder

- d) einen im Ausland erworbenen Studienabschluss, der als gleichwertig eingestuft wird. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Abschlüsse entscheidet der Vorstand des Promotionsstudiengangs unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Zum Promotionsstudiengang wird unter Auflagen zugelassen wer:

einen qualifizierten Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist. Die Auflagen umfassen angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien von einer Dauer von in der Regel zwei Semestern und einem Umfang von 16 SWS pro Semester. Die Verpflichtung zur anschließenden Teilnahme am Lehrangebot des Internationalen Promotionsstudiengangs nach Absatz 1 bleibt unberührt. Für einen qualifizierten Abschluss ist eine Gesamtnote von mindestens „gut“ erforderlich.

(4) Über die Zulassung zum Internationalen Promotionsstudiengang entscheidet der Vorstand des Promotionsstudiengangs der Fakultät für Soziologie. Dem Antrag auf Zulassung ist ein Exposé der geplanten Dissertation, eine Beschreibung der bisherigen Studienschwerpunkte sowie ggf. die Betreuungserklärung eines Professors bzw. einer Professorin der Fakultät beizulegen. Der Vorstand des Promotionsstudiengangs kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe die Überarbeitung des Exposés verlangen. Bei Wiedervorlegung des Exposés entscheidet er erneut über die Zulassung.

(5) Die Teilnahme am Studienprogramm ist in der Regel in den ersten vier Semestern vorgesehen. Mit der Zulassung zum Internationalen Promotionsstudiengang legt der Vorstand des Promotionsstudiengangs in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die im Rahmen des Promotionsstudiengangs zu erbringenden Studienleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsgangs der Kandidatin oder des Kandidaten und des Themas der Dissertation fest. Der Nachweis dieser Leistungen gilt als Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. In der Regel bestehen diese Leistungen in der viersemestrigen Teilnahme am Studienprogramm des Promotionsstudiengangs, das Forschungskolloquien, Seminare und Work-shops einschließt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird bescheinigt. In Einzelfällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Teilnahme an dem Studienprogramm oder Teilen davon befreit werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter auf Fakultätsstellen oder in Drittmittelprojekten handelt oder bei Studierenden, die sich im Ausland aufhalten. Weiterhin ordnet der Vorstand des Promotionsstudiengangs bei Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Betreuerinnen oder Betreuer zu, von denen die eine/der eine die Erstbetreuung übernimmt. Diese Be-

treuer sind während der sechs Semester, die die Kandidatinnen oder Kandidaten dem Promotionsstudiengang angehören, kontinuierlich für die Betreuung zuständig.

#### § 4

#### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

1.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation;
2. ein Summarium der Dissertation, das Ziel, Inhalt und Ergebnisse der Dissertation umfasst und nicht mit Teilen der Dissertation identisch sein soll, in deutscher Sprache in fünffacher Ausfertigung;
3. im Falle einer Teamarbeit: ein von den Kandidatinnen und den Kandidaten gemeinsam verfasster Bericht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 c;
4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat, bzw. - im Falle des § 6 Abs.2 Nr. 2 - eine Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, dass nur die namentlich genannten Personen an der Arbeit mitgewirkt haben;
5. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat;
6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat;
7. die Nachweise über die Teilnahme am Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie gemäß § 3;
8. den Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien im Fall des § 3 Abs. 3.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Kandidatin oder der Kandidat bisher veröffentlicht hat;
2. ein kurzer Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist;
3. Nennung des prüfungsberechtigten Mitglieds der Fakultät, das die Arbeit angeregt und/oder betreut hat;
4. Vorschläge für zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

(6) Ein gescheiterter Promotionsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Gescheiterte Versuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt einen Prüfungsausschuss für jedes einzelne Promotionsverfahren.

(2) Der Promotionsausschuss ernennt ein der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörendes Mitglied des Prüfungsausschusses zu dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel vier Mitglieder; mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät angehören; alle Mitglieder müssen promoviert sein. Zwei Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sind grundsätzlich zu berücksichtigen; Abweichungen sind zu begründen. Handelt es sich bei der Dissertation um eine interdisziplinäre Arbeit, kann ein weiteres, nicht der Fakultät angehörendes promoviertes Mitglied mit Stimmrecht in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. er bestimmt - in der Regel aus seiner Mitte - mindestens zwei Referentinnen oder Referenten, von denen eine oder einer Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder ein Emeritus der Fakultät sein muss; eine Betreuerin oder ein Betreuer soll zur Referentin oder zum Referenten bestimmt werden; als weitere Referentinnen oder Referenten sind mit Vorrang Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation zu wählen, falls die Fachrichtung(en) nicht schon durch vorhergehende Referentinnen oder Referenten vertreten ist (sind);
2. er beschließt gemäß § 8 über die Annahme der Dissertation;
3. er nimmt gemäß § 9 die mündliche Prüfung ab;
4. er beurteilt die Dissertation und die mündliche Prüfung und setzt das Gesamturteil gemäß § 10 fest.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in der Fachkompetenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld liegt. Sie soll einen selbständig erarbeiteten Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. der Kandidatinnen und Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Sie ist grundsätzlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache

abzufassen; über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) An Stelle einer Einzelarbeit können auch vorgelegt werden:

1. eine unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstandene Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen, auch wenn sie schon veröffentlicht sind. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und ist in einer wissenschaftlichen Abhandlung, die zugleich als Summarium dient (vgl. § 4 Abs.2 Nr. 2), hinreichend zu begründen. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.
2. eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit, die den nachfolgenden Anforderungen genügt:
  - a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein,
  - b) die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen,
  - c) die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

## **§ 7 Begutachtung der Dissertation**

(1) Über die eingereichte(n) Arbeit(en) werden mindestens zwei Gutachten erstattet (vgl. § 5 Abs.4 Nr. 1).

(2) Jede Referentin und jeder Referent erhält mit ihrer oder seiner Bestellung ein Exemplar der Dissertation. Je ein Exemplar ist den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, ein weiteres zur Einsicht für die promovierten Mitglieder der Fakultät bis zum Ende der maximalen Auslagefrist der Gutachten gemäß § 7 Abs. 5, mindestens aber für einen Monat, zugänglich zu machen.

(3) Die Referentinnen und Referenten legen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung vor; wenn der Monat August eingeschlossen ist, wird die Frist auf drei Monate festgelegt.

(4) Die Gutachten der Referentinnen und Referenten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung innerhalb einer anzugebenden Frist von maximal 6 Monaten befürworten. Befürworten die Referentinnen und Referenten nicht mehrheitlich die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Arbeit, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere promovierte Referentin oder einen weiteren promovierten Referenten, die oder der damit Mitglied des Prüfungsaus-

schusses wird. Im Falle der Annahme schlägt jede der Referentinnen und jeder der Referenten eine Bewertung der Dissertation vor. Die Prädikate sind: Mit Auszeichnung, Sehr gut, Gut, Genügend.

(5) Die Gutachten sind den promovierten Mitgliedern der Fakultät, des Promotionsausschusses, des Prüfungsausschusses und der Kandidatin oder dem Kandidaten für vierzehn Tage zugänglich zu machen. Jedes promovierte Mitglied der Fakultät kann bis vierzehn Tage nach Ende dieser Auslagefrist ein zusätzliches Gutachten erstatten, hat dieses aber innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Gutachten innerhalb von vierzehn Tagen - gerechnet vom Tage der Einreichung des zuletzt eingereichten Gutachtens - eine wissenschaftliche Stellungnahme im Umfang eines Gutachtens beifügen oder einmalig die Einholung eines zusätzlichen Gutachtens beim Promotionsausschuss beantragen. Werden zusätzliche Gutachten erstellt, so verlängert sich die Auslagefrist in dem Maße, dass diese noch vierzehn Tage eingesehen werden können. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Aussprache mit einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter vor dem Promotionsausschuss verlangen.

### **§ 8**

#### **Beschluss über die Dissertation**

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in Kenntnis der Gutachten über die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation. Bei der Entscheidung sollen auch die zusätzlichen Gutachten im Sinne von § 7 Abs. 5 berücksichtigt werden. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, eine Enthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Der Beschluss über die Dissertation muss spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Auslagezeit gem. § 7 Abs. 5 der Gutachten gefällt werden; während der Zeit, für die keine Lehrveranstaltungen angekündigt sind, muss der Beschluss innerhalb von sechs Wochen getroffen werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung umgehend mitzuteilen.

(4) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Prüfungsausschusses kann Widerspruch beim Promotionsausschuss erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz (§ 95 Abs. 1 HG gilt entsprechend).

(5) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen zweiten Promotionsversuch unternehmen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 9**

#### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation über die Dissertation. Sie wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung abgenommen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Teamarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Kandidatinnen und Kandidaten zusammengelegt werden.

(2) Die Disputation soll dazu dienen:

1. die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur mündlichen Erörterung eines wissenschaftlichen Problems nachzuweisen; dies bezieht sich vornehmlich auf die vorgelegte Arbeit und die aufgestellten Thesen;
2. zu prüfen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse und die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Sozialwissenschaften gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren und weiter auszuführen vermag.

(3) Bei Kandidatinnen und Kandidaten nach § 3 Abs. 3 erstreckt sich die Disputation auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.

(4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel vier Wochen nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation statt und dauert in der Regel 60 Minuten.

(5) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(6) An der Disputation können Personen, die an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht.

### **§ 10**

#### **Prüfungsergebnis**

(1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Aufgrund beider Prüfungsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung) legt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis fest. Die Prädikate sind: Mit Auszeichnung, Sehr gut, Gut, Genügend.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach achtzehn Monaten wiederholen, ohne eine neue Dissertation einreichen zu müssen. Das Promotionsverfahren muss die Inanspruchnahme der

gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen .

### **§ 11 Vollzug der Promotion**

Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage ausgestellt. Sie enthält den Titel "Doktorin der Philosophie" oder "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.). Mit dem Nachweis der Veröffentlichung gem. § 12 ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 12 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen die Kandidatin oder den Kandidaten hinsichtlich der Publikationsfassung beraten.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck  
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift  
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.  
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und hiervon 50 weiterer Kopien  
oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13 Ehrenpromotion**

Über die Verleihung des Doktorgrades h. c. entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von zwei Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultätskonferenz, unabhängig von ihrem akademischen Grad.

### **§ 14 Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,
1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben ist, oder
  2. wenn seine Trägerin oder sein Träger den Dokortitel zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat, binnen 18 Monaten seit Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Absatzes 1.

### **§ 15 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät**

(1) Die Fakultät für Soziologie verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

#### **§ 15 a Abkommen**

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 15 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln.

#### **§ 15 b Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach § 15 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 gelten

die im Abkommen gemäß § 15 a enthaltenen Regelungen.

**§ 15 c**  
**Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) § 3 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Institutionen befindet.

(2) § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder Partnerfakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

**§ 15 d**  
**Dissertation und Betreuung**

(1) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer der im Partnerschaftsabkommen genannten Sprachen abzufassen. Es sind Zusammenfassungen in den anderen Sprachen anzufügen.

(2) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät.

**§ 15 e**  
**Referentinnen oder Referenten**

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Referentin oder Referent der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 15 d Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

**§ 15 f**  
**Gegenstand der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 15 d Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

**§ 15 g**  
**Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem Mitglied vertreten sein.

**§ 15 h**  
**Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Dauer der Prüfung richtet sich nach der in dem Abkommen gemäß § 15 a enthaltenen Regeln.

**§ 15 i**  
**Abschluss des Promotionsverfahrens**

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 11 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen oder in der fremdsprachigen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten der Promotionsordnung**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 5. Juni 1996 in der Fassung der Änderungsordnungen vom 1. März 2000 und 3. Dezember 2001 außer Kraft. Auf Kandidatinnen und Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Soziologie zugelassen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Satz 2, die Promotionsordnung vom 5. Juni 1996 sowie die Änderungssatzungen vom 1. März 2000 und 3. Dezember 2001 Anwendung, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2002.

Bielefeld, den 4. November 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann